

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### 1. **ZPO: Vertrauen auf Verlängerung von Rechtsmittelfristen**

Beschluss vom 01.07.2025, Az: VI ZB 59/24

### 2. **ZPO: Kostenentscheidung im selbstständigen Beweisverfahren**

Beschluss vom 23.07.2025, Az: VII ZB 26/23

### 3. **StPO: Anspruch auf Aushändigung eines Beweisstücks**

Beschluss vom 24.06.2025, Az: 3 StR 138/25

## Urteile und Beschlüsse:

### 1. **ZPO: Vertrauen auf Verlängerung von Rechtsmittelfristen**

Beschluss vom 01.07.2025, Az: VI ZB 59/24

a) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den von der Partei vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit besteht, dass die Fristversäumnis von ihrem Prozessbevollmächtigten verschuldet war.

b) Der Rechtsmittelführer ist generell mit dem Risiko belastet, dass das Rechtsmittelgericht in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens eine beantragte Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist (teilweise) versagt. Ohne Verschulden im Sinne von § 233 ZPO handelt der Rechtsanwalt daher nur dann, wenn (und soweit) er auf die Fristverlängerung vertrauen durfte, das heißt, wenn deren Bewilligung mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Das setzt neben der Zulässigkeit die Vollständigkeit des Fristverlängerungsantrags voraus. Hierzu gehört - bei Fehlen der Einwilligung des Gegners - auch die Darlegung eines erheblichen Grundes im Sinne des § 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO für die Notwendigkeit der Fristverlängerung.

c) Grundsätzlich können möglicherweise noch erfolgende Berichtigungen eines Urteils nach §§ 319, 320 ZPO oder Protokollberichtigungen keine erheblichen Gründe im Sinne von § 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO für eine Verlängerung der Berufsbegründungsfrist darstellen.

### 2. **ZPO: Kostenentscheidung im selbstständigen Beweisverfahren**

Beschluss vom 23.07.2025, Az: VII ZB 26/23

Eine Kostenentscheidung in einem selbstständigen Beweisverfahren nach § 494a Abs. 2 Satz 1 ZPO verliert ihre Wirksamkeit, wenn eine abweichende Kostenentscheidung in einem nachfolgenden Klageverfahren ergeht.

### **3. StPO: Anspruch auf Aushändigung eines Beweisstücks**

Beschluss vom 24.06.2025, Az: 3 StR 138/25

Die Verteidigung hat keinen Anspruch auf Aushändigung eines amtlich verwahrten Beweisstücks, um unter dessen Nutzung mit dem Angeklagten unbeaufsichtigt eigene Ermittlungen durchzuführen.